

4fache Fertigung

Vorderseite der 1. bis 4. Fertigung

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Erklärung bitte in 3facher Fertigung der Kreisverwaltungsbehörde vorlegen. Die 4. Fertigung ist für Ihre Akten bestimmt. Die Kreisverwaltungsbehörde sendet zwei Fertigungen an das Wasserwirtschaftsamt und erhält nach abschließender Prüfung eine zurück.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabennummer 196
Ort, Datum	Bearbeiter/in	Telefon

- Vollzug der Abwasserabgabengesetze;
 Verrechnung nach § 10 Abs. 4 AbwAG
 Richtigstellung der Verrechnungserklärung vom

Anlagen:

Ich errichte (erweitere) folgende Anlage

Bezeichnung der Anlage		Vorgesehene Inbetriebnahme am
Die Anlage führt das Abwasser einer vorhandenen Einleitung, die durch o.g. Abgabennummer gekennzeichnet ist, einer Abwasserbehandlungsanlage zu, die den Anforderungen des § 18b WHG entspricht oder angepaßt wird		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Durch die Anlage ist bei den Einleitungen insgesamt eine Minderung der Schadstofffracht zu erwarten		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Geschätzte	<input type="checkbox"/> tatsächliche Gesamtaufwendungen:	a) €/DM
Mir bisher entstandene Aufwendungen:		b) €/DM
davon bereits verrechnet:		c) €/DM
Verrechenbare Aufwendungen:		b) - c) €/DM

Ich verrechne die entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe.

Unterschrift

Wasserwirtschaftsamt

Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen	
Unser Zeichen	
Bearbeiter/in	
Telefon	
Ort, Datum	
Dreijahreszeitraum von	bis
(anteilige) insgesamt geschuldete Abgabe	
	€/DM
davon verrechenbar	
	€/DM

Wir bitten um abschließende fachliche Stellungnahme zur Verrechnungserklärung. Soweit schon vor Inbetriebnahme und Abrechnung etwaige Verrechnungshindernisse bekannt werden, bitten wir um Benachrichtigung.

Unterschrift

Wasserwirtschaftsamt (Postanschrift)

Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen	
Unser Zeichen	
Bearbeiter/in	
Telefon	
Ort, Datum	

Die abschließende Prüfung ergab:

1. Das Datum der Inbetriebnahme trifft zu ist _____

2. Die Abwasserbehandlungsanlage entspricht den Anforderungen des § 18b WHG oder wird angepasst

ja nein

3. Die erwartete Minderung der Schadstofffracht ist eingetreten ist nicht eingetreten

4. Die verrechnungsfähigen Aufwendungen

werden aufgrund hier vorliegender Nachweise (z.B. Zuwendungsunterlagen) bestätigt

sind glaubhaft, da die tatsächlichen Aufwendungen den Verrechnungsbetrag erheblich übersteigen

sind durch eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers zu belegen

sind zu berichtigen auf _____ €/DM
(ggf. Gründe auf Beiblatt erläutern)

Unterschrift

Erläuterungen:**1. Verrechnung nach § 10 Abs. 4 AbwAG**

- 1.1 Verrechnen können Abgabeschuldner, denen Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung (nicht Sanierung) einer Anlage entstanden sind, die das Abwasser einer vorhandenen Einleitung (keine Neuerschließung) einer Abwasserbehandlungsanlagen zuführt. Die aufnehmende Abwasserbehandlungsanlage muß den Anforderungen des § 18b WHG entsprechen oder nach Maßgabe eines bereits vorliegenden Bescheids noch nachgerüstet werden. Sie darf keine künftig wegfallende Übergangslösung darstellen.
- 1.2 Durch den Betrieb der Anlage muß bei den Einleitungen insgesamt eine Minderung der Schadstofffracht zu erwarten sein. Auch die Fracht der aufzunehmenden Abwasserbehandlungsanlage ist zu berücksichtigen. Dazu ist die nach der Inbetriebnahme erwartete Gesamtfracht mit der vor der Inbetriebnahme erreichten Gesamtfracht zu vergleichen. Werden durch Teilinbetriebnahmen, Probebetrieb, u.ä. bereits vor der Inbetriebnahme Teilverbesserungen erreicht, so ist dies unschädlich.
- 1.3 Es kann mit den Abgaben verrechnet werden, die im Dreijahreszeitraum vor der voraussichtlichen Inbetriebnahme der Anlage entstanden sind. Verrechenbar ist nur die Abgabe für die Einleitung, die durch die Anlage künftig wegfällt bzw. vermindert wird. Bereits bezahlte Abgaben werden wieder erstattet. Die verrechenbare Abgabe braucht vom Erklärenden nicht angegeben zu werden. Die Kreisverwaltungsbehörde ermittelt die bisher entstandene Abgabe, soweit sie auf den Dreijahreszeitraum entfällt, und trägt sie auf der Rückseite im Feld: „(anteilige) insgesamt geschuldete Abgabe“ ein. Sind Teilbeträge davon nicht mehr verrechenbar, z.B. weil sie bereits durch eine Verrechnung verbraucht sind, ist der noch verrechenbare Anteil im Feld: „davon verrechenbar“ von der Kreisverwaltungsbehörde einzutragen.
- 1.4 Die Aufwendungen müssen für die Errichtung oder Erweiterung entstanden sein.

Nicht verrechnungsfähig sind:

- Kosten oder anteilige Kosten von Maßnahmen, Bauteilen oder Grundstücksanteilen, die zeitlich oder örtlich zusammen mit dem Vorhaben ausgeführt oder benötigt werden, aber nicht der Anlage zur Zuführung des Abwassers dienen, durch welche die Minderung der Schadstofffracht erreicht wird;
- Hausanschlußleitungen;
- Aufwendungen, die bereits mit Abwasserabgabe verrechnet wurden;
- Aufwendungen für Errichtungen oder Erweiterungen, die vor dem 01.01.1994 (Inkrafttreten des § 10 Abs. 4 AbwAG) in Betrieb genommen wurden.

2. Richtigstellung

Zu einer Richtigstellung sind Sie verpflichtet, wenn Sie erkennen, daß eine Verrechnungserklärung unvollständig oder unrichtig ist oder daß sich der zugrundeliegende Sachverhalt geändert hat und daß es dadurch zu einer Verkürzung der Abgabe kommen kann oder bereits gekommen ist. Eine Richtigstellung ist bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung erforderlich. Eine begünstigende Richtigstellung kann nur unter den Voraussetzungen des Art. 51 BayVwVfG berücksichtigt werden.

3. Nachweise zur Erklärung

Die Angaben in der Erklärung sind zu belegen. Es wird empfohlen, sich dazu frühzeitig mit der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt in Verbindung zu setzen. Die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt können Angaben und Unterlagen anfordern. Zur Nachprüfung kann die Kreisverwaltungsbehörde die Vorlage von Sachverständigengutachten und von Bestätigungen durch einen Wirtschaftsprüfer verlangen.